Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 08.09.2010

BV-0103/2010 öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	07.09.2010
Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	04.10.2010							
Ortschaftsrat Barleben	07.10.2010							
Hauptausschuss	14.10.2010							
Gemeinderat	21.10.2010							

Gegenstand der Vorlage:

Bebauungsplan Nr. 25 für den Bereich "ehem. Elektromotorenwerk" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben Aufstellungsbeschluss

Beschluss

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 für den in der Anlage bezeichneten Bereich "ehem. Elektromotorenwerk" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben.
- 2. Planungsziele sind:
 - die Sicherung des Gymnasialstandortes und dessen geordneter Erweiterung durch Gemeinbedarfsflächen als schulzugehörige Freiflächen und
 - die Verhinderung von Immissionskonflikten sowohl in Bezug auf den Schutzanspruch des Gymnasiums als auch in Bezug auf den Schutz von Wohnnutzungen.
- 3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Keindorff Siegel

Sachverhalt

Bebauungsplan Nr. 25 für den Bereich "ehem. Elektromotorenwerk" der Gemeinde Barleben /

Ortschaft Barleben

Aufstellungsbeschluss

Gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Entsprechend der gegebenen Beschluss- und Sachlage wurde der Gymnasialstandort auf dem Gelände des ehemaligen Elektromotorenwerkes gewählt. Die Baumaßnahmen zur Realisierung dieser Schuleinrichtung sind bereits begonnen.

Zur Sicherung und Erweiterung dieser gymnasialen Einrichtung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diesbezüglich erfolgt die Ausweisung der Flächen als "Gemeinbedarfsfläche für schulische Zwecke".

Die Erweiterung des bisherigen Areals auf angrenzende Flächen begründet sich auch in der Entwicklung von schulzugehörigen Freiflächen.

Der gesamte Standort soll mittelfristig mit dem Schwerpunkt der Schulnutzung entwickelt werden. Insbesondere soll eine gewerbliche Entwicklung des in die Ortslage integrierten Standortes, der von Wohnnutzungen umgeben ist, unterbunden werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 begrenzt sich in der Hauptsache wie folgt:

im Norden: Bahnhofstraße (im Ort benannt als Ladestraße)

im Süden: sogenannter Fabrikengang

im Osten: Wohnbebauung Heimattal / teilw. Alte Kirchstraße

im Westen: Bahnhofstraße

Die Abgrenzung ist als Anlage beigefügt.

Die Planung wird durch das Büro für Stand-, Regional- und Dorfplanung, Dipl.-Ing. J. Funke, Abendstraße 14 a in 39167 Irxleben durchgeführt.

<u>Die Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeinde-</u>ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtsgrundlage § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Finanzielle Auswirkungen

|--|

Kosten der Maßnahme

□JA	☑ NEIN			
1)		2)	3)	4)

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/	Objektbe- Einnahmen (Zuschüs-	Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas ten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	Kreditbedarf) €	Beiträge) €	€
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			betreffende
□ JA □ NEIN	☐ JA ☐ NEIN			Buchungsstelle

Anlagen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich "ehem. Elektromotorenwerk" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben